

NEUE REGELUNG FÜR DIENSTWAGEN

Für Unternehmer gelten seit dem 1.1.2006 schärfere Bestimmungen für **Dienstwagen**. Einerseits können grundsätzlich zwar alle Kosten für den betrieblich genutzten PKW als **Betriebsausgaben** abgesetzt werden, auf der anderen Seite muss aber die private Nutzung versteuert werden. Da das Führen eines Fahrtenbuches mühsam und fehleranfällig ist, nehmen viele die **1%-Regelung** in Anspruch, bei dem die Versteuerung der privaten Nutzung sich nach dem **Bruttolistenpreis** eines Fahrzeuges richtet. Hier gilt die vereinfachende 1%-Regelung neuerdings nur noch dann, wenn der PKW zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Bis Ende 2005 reichte es aus, wenn der PKW lediglich mindestens 10% betrieblich genutzt wurde.

Der Unternehmer muss die 50%-Grenze durch geeignete Aufzeichnungen wie Terminkalender oder die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Kunden nachweisen. Die **Aufzeichnungen** müssen drei Monate umfassen. Der so nachgewiesene betriebliche Nutzungsumfang kann auch in Folgejahren beibehalten werden, wenn sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Diese Verschärfung gilt übrigens nicht für Dienstwagen, die der **Arbeitgeber** seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Hierzu gehören etwa auch Geschäftsführer einer GmbH. Bei Arbeitnehmern wird die Höhe der privaten PKW-Nutzung vom Finanzamt weiterhin nicht geprüft.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50